

Die Geschichte der gromatischen Institutionen; Untersuchungen zu Landverteilung, Landvermessung, Bodenverwaltung und Bodenrecht im römischen Reich [Focke Tannen Hinrichs]

Autor(en): **Frei-Stolba, Regula**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **24 (1974)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und nach Offizinen geordnet. Hellmut Rosenfeld (München) bietet mit seinen Ausführungen «Brants ‹Narrenschiff› und seine Stellung in der Publizistik und zur Gesellschaft» einen interessanten Beitrag zur Literatur- und Kulturgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts. «Die Renaissanceeinbandkunst in Bologna» (Ilse Schunke, Dresden) zeigt in eindrücklicher Weise den hohen Stand der Buchbinderkunst in der italienischen Universitätsstadt (7 Illustrationen). Elisabeth Soltész (Budapest) gibt mit ihrem Überblick «Über die gesellschaftliche Funktion des Buches in Ungarn», der mit Andreas Hess (Budapest), dem ersten Drucker in Ungarn (Bild: *Chronica Hungarorum* 1473) beginnt und bis zur Gegenwart geführt wird, einen knappgefassten Beitrag über den Anteil der Buchdrucker und des Buches am gesellschaftlichen Leben des Donau-Staates.

Der Band enthält noch die folgenden Aufsätze: *Bridge Builders from the Past to the Present* (Frederick R. Goff, Washington), *Lesehilfen einst und jetzt*. Für eine zweckmässigere Gestaltung wissenschaftlicher Literatur (Horst Kunze, Berlin), *Sur la Transmission des Livres Anciens* (Albert Labarre, Paris), *Bibliothekare als Träger buch- und bibliotheksgeschichtlicher Forschung* (Otto Mazal, Wien), *Anlässe und Motive für die Erforschung des Buchwesens* (Peter Meyer-Dohm, Bochum), *Two early German Editions of Proclus* (Dennis E. Rhodes, London), «Bringe die Bücher mit» – Zur Buchwerdung des Neuen Testamentes (Karl Hermann Schelkle, Tübingen), *Bemerkungen zur gesellschaftlichen Relevanz von Buchgemeinschaften* (Wolfgang Strauss, Gütersloh), *The Southern and Midwestern Book Competitions* (Lawrence S. Thompson, Lexington), *Antiquare und Preise antiquarischer Bücher – Eine Kontroverse aus dem 19. Jahrhundert* (Bernhard Wendt, Buch am Ammersee).

Den Abschluss des umfangreichen Werkes bildet die Bibliographie der Schriften von Hans Widmann, zusammengestellt von Susanne Besslich-Widmann (Mainz). Sie umfasst 229 Titel (Buch- und Bibliothekswesen; Klassische Altertumswissenschaft, Wissenschaftsgeschichte und Landeskunde), dann folgen noch ein Namen- und Ortsregister und das Verzeichnis der Autoren sowie ein Hinweis auf die von Hans Widmann redigierte «Bibliothek des Buchwesens».

Luzern

Fritz Blaser

FOCKE TANNEN HINRICHS, *Die Geschichte der gromatischen Institutionen; Untersuchungen zu Landverteilung, Landvermessung, Bodenverwaltung und Bodenrecht im römischen Reich*. Wiesbaden, Steiner, 1974. 252 S.

Fragen der Landverteilung und des Bodenrechts spielten bekanntlich in der Geschichte der römischen Republik eine zentrale Rolle, und seitdem die Technik der Luftphotographie immer neue Spuren römischer Landvermessungen in weiten Teilen Europas (Dalmatien, Italien) wie Nordafrikas (Tunesien) nachweisen kann, gehören die agrimensurischen Forschungsprobleme zu den wichtigsten Themen der römischen Sozialgeschichte über-

haupt. Deshalb ist es kein Zufall, dass kurz hintereinander – und unabhängig voneinander – zwei Bücher über dieses Thema erschienen sind, erstens die hier anzuzeigende Habilitationsschrift von Focke Tannen Hinrichs (Manuskript Ende 1970 abgeschlossen) sowie zweitens das Buch von O. A. W. Dilke, *The Roman Land Surveyors*, Newton Abbot Devon 1971.

F. T. Hinrichs ist schon früher mit Arbeiten zum römischen Bodenrecht und ähnlichen Problemen hervorgetreten (vgl. seine ungedruckte Dissertation «Die Ansiedlungsgesetze und Landanweisungen im letzten Jahrhundert der röm. Republik», Heidelberg 1957, sowie seine Aufsätze in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Röm. Abt. 83, 1966; *Hermes* 98, 1970; *Historia* 16, 1967 und 18, 1969), so dass er diesem Buch ebenfalls eine Fülle neuer Erkenntnisse, vor allem zu Spezialproblemen, ausbreiten kann. Hauptkennzeichen seines Vorgehens ist dabei die konsequente Anwendung der historischen Dimension auf alle mit Bodenrecht und Landvermessung zusammenhängenden Fragen. Wenn auch schon andere Autoren (etwa F. Castagnoli) teilweise diese Methode angewendet haben, so ist die Behandlung der Rechtsprobleme doch bisher eher statisch-systematisch gewesen; der in bezug auf die Rechtsprobleme neue Gesichtspunkt führt denn auch zu guten Ergebnissen.

Da die gesamte Materie sehr komplex ist – wird doch die Quellengrundlage überwiegend durch das «corpus agrimensorum» gebildet, das vollständig immer noch nur in der alten Ausgabe von Lachmann (1848–1852) greifbar ist –, hält es der Autor für geraten, in neun, voneinander mehr oder weniger unabhängigen Kapiteln von verschiedenen Seiten her Teilprobleme zu behandeln. Damit die Gesamtschau nicht verloren geht, fügt er dafür am Schluss eine ausführliche Zusammenfassung an (S. 224ff.). Für den Rechtshistoriker sind vor allem die Ergebnisse der Kapitel 1–3 von Belang. Im Gegensatz zur Ansicht Mommsens (*StR* II, S. 625ff.) zeigt Hinrichs im ersten Kapitel schlüssig, dass der Charakter der Ansiedlungskommission ein ursprünglich militärischer gewesen ist und dass die Form der Agrargesetze als Plebiszite – am bekanntesten sind ja die gracchischen Agrargesetze – erst durch den in der römischen Annalistik als «Volksverführer» verfeimten C. Flaminius (232 v. Chr.) begründet worden ist. Von dieser Sicht her lässt sich zwangslos der Bogen spannen zu den frühen, vornehmlich militärisch begründeten Kolonien (S. 12ff.) und andererseits zu den Zeugnissen über das militärische Imperium der Ansiedlungsbeamten, das zuletzt noch bei Cicero in den Angriffen gegen die «rogatio Servilia» erscheint. Im zweiten und dritten Kapitel sucht der Autor, ebenfalls im Gegensatz zu früheren Ansichten (so von Rudorff, Max Weber, Mommsen, s. S. 25ff.), nachzuweisen, dass der Begriff der «scannatio» die frühere, vorrömische, das heisst latinische Form der Geländeaufteilung darstelle, während die «centuriatio» als normale, quadratische Geländeaufnahme zum Zwecke der Aufgliederung und Verteilung erst einem späteren Zustand entspreche. Bisher hat man diese beiden Formen als gleichzeitige Erscheinungen betrachtet, die eine

unterschiedliche rechtliche Qualität des Bodens aufzeigten. Auch ist dem Autor der Nachweis gelungen, dass die Centuriation als die typisch römische Form der Landvermessung erstmals zur Verteilung der fruchtbaren Poebene, die sich zur Aufmessung in quadratische Landflächen gut eignete, angewendet worden ist (S. 56ff.). Den letzten Teil des dritten Kapitels bilden Bemerkungen zu den Assignationen der vierziger Jahre, das heisst den Landzuweisungen von Caesar, Mark Anton und Octavian, dem sich ein Exkurs über die Landverteilungen Sullas anschliesst. Die hier geäusserten Ansichten sind ausserordentlich interessant, aber sicher zu knapp für den, der sich noch nicht mit H. früheren Meinungen auseinandergesetzt hat. (Schon in der Dissertation, dann aber vor allem in *Historia* 18, 1969 hat H. neue Deutungen zu den Ansiedlungen Caesars vorgetragen, wobei er aus der etwas konfusen Überlieferung eine *Lex Aemilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* als caesarisch annimmt und auf das Jahr 49 datiert; dort finden sich auch Argumente für seine neue Sicht der zentralen, rationellen Landverteilung Octavians 41 v. Chr.).

Wichtig für die Geschichte der Schweiz in römischer Zeit sind die Thesen, die der Autor im sechsten Kapitel aufstellt (S. 113ff.). Auch hier führt die genaue Interpretation der Quellen zu neuen Ansichten: Nach H. hat Augustus in Spanien und Gallien nicht das gesamte steuerbare Land vollständig vermessen und parzellieren lassen – diese Aufgabe hätte ohne Zweifel die technischen und personellen Möglichkeiten der frühen Kaiserzeit überschritten –, sondern die Flächen der einzelnen *civitates* nur im gesamten bestimmen und aufnehmen lassen, um die Grundsteuer festlegen zu können, für die dann die *civitas* als Ganzes und nicht der einzelne Bürger verantwortlich war. Dies ist ohne Zweifel auch mit dem Territorium der *civitas Helvetiorum* geschehen. Weitere neue, hier nur noch stichwortartig aufzuzählende Ansichten gibt der Autor zur Grundsteuerrevision Vespasians (S. 128ff.), für die er Spuren im berühmten Kataster von Orange findet (S. 136ff.), sowie zum umstrittenen Begriff des *ius Italicum* (S. 147ff.). Nachdem er noch die Stellung der Landvermesser in zwei Kapiteln erläutert hat, behandelt H. im letzten Kapitel vorwiegend spezifisch rechtliche Fragen über Grenzklagenverfahren.

Wie diese kurze Übersicht zeigen konnte, stellt dieses Buch eine interessante und für viele Spezialfragen höchst anregende Schrift dar, mit der man sich noch lange wird im einzelnen auseinandersetzen müssen. Bedauerlich sind die vielen Druckfehler (vgl. nur S. 51 A. 7: *F. Castagnoli*, Rom 1958; S. 52: *coloniae maritimae*; S. 133: Kolonistengebiete usw. usw.). Auch wäre es unbedingt von Vorteil gewesen, zumal es sich um eine so spezialisierte, den wenigsten Fachleuten unmittelbar zugängliche Materie handelt, wenn am Schluss ein ausführliches Literaturverzeichnis beigegeben worden wäre, etwa in der Art, wie es das oben zitierte Buch von Dilke enthält, das man im übrigen für eine vollständige Sicht hinzuziehen sollte.